

STATUTEN

Des Verbandes der Privatgüterwagen-Interessenten (VPI)

(Ausgabe 2020)

§ 1

Name, Sitzung und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- 1) Der Verband führt den Namen „Verband der Privatgüterwagen-Interessenten“ (abgekürzt VPI)
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2

Verbandszweck

- 1) Der Verband verfolgt den Zweck, die gemeinschaftlichen Interessen der Eigentümer bzw. Interessenten von Privatgüterwagen zu wahren und zu vertreten.
- 2) Der Verbandszweck soll erreicht werden:
 - a) durch periodische Versammlungen der Mitglieder,
 - b) durch periodischen Zusammentritt des Direktionskomitees,
 - c) durch Interventionen bei der Regierung, den gesetzgebenden Körperschaften, Bahnverwaltungen, wirtschaftlichen Organisationen, usw.
 - d) durch Veranstaltungen von Enqueten und Studien über die anzustrebende Förderung der Verbandszwecke,
 - e) durch Vertretung der Interessen des Verbandes in der Tagespresse und in der sonstigen Publizistik,
 - f) durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Seminaren, Schulungen und ähnlichen Veranstaltungen
 - g) durch Herausgabe von Druckschriften aller Art inklusiver elektronischer Publikationen
 - h) durch Errichtung eines Sekretariates und fallweise unentgeltliche Gewährung von Auskünften an die Mitglieder und deren Beratung,
 - i) durch Anbahnung einheitlicher Grundsätze für die Regelung der Verbandsinteressen bei den europäischen Bahnverwaltungen, z. B. durch Mitarbeit bei internationalen Verbänden.
- 3) Die Tätigkeit des Verbandes erfolgt nur im Interesse seiner Mitglieder und der einschlägigen Wirtschaftszweige.
- 4) Die erforderliche Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Kostenersatz aus Veranstaltungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Sponsoring von Veranstaltungen und Publikationen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Subventionen öffentlicher und privater Stellen, Einnahmen aus Inseraten und Druckkostenbeiträgen

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Arten der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen und selbst von Eisenbahnen unabhängige Eigentümer oder Halter von in einem nationalen Wagenregister registrierten Güterwagen sind oder ihnen die Interessensvertretung solcher Personen obliegt, oder Verloader oder Werkstätten die mit diesen Güterwagen agieren.
Assoziierte Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern und kein ordentliches Mitglied sind.
Ehrenmitglieder sind Personen die hierzu wegen besonderer Verdienste für den Verband ernannt werden.
 - c) Ordentliche, assoziierte oder Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
 - d) Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern entscheidet das Direktionskomitee auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, aus welcher die Erklärung hervorgeht, dass das aufzunehmende Mitglied die Bestimmungen dieser Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Direktionskomitees durch die Generalversammlung.
 - f) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch das Direktionskomitee. Gegen eine ablehnende Entscheidung durch das Direktionskomitee auf Beitritt zum Verband ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
 - g) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in allen Verbandsangelegenheiten durch Bevollmächtigte, die nicht notwendigerweise Mitglied des Verbands sein müssen, vertreten zu lassen. Die Vertretung durch berufsmäßige Parteienvertreter ist ebenfalls zulässig. Im Falle der Vertretung hat der Vertreter eine schriftliche auf ihn lautende Vollmacht bereitzuhalten.
 - h) Ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Lediglich ordentliche Mitglieder sind berechtigt Anträge in der Generalversammlung zu stellen. Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Interesse und das Ansehen des Verbandes zu wahren, die Verbandsstatuten zu achten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren. Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe im Voraus verpflichtet.
- 3) Alle Mitglieder sind weiters verpflichtet die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden können.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endigt durch Tod – bei juristischen Personen als Mitglied durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt und durch Streichung.
- 2) Der Austritt kann nur mit Ende des Jahres erfolgen; er muss dem Verband mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich erklärt werden.

- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Direktionskomitee wegen Wegfalls der Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft oder wegen Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen die Streichung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandvermögens.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Direktionskomitee auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beantragt werden und ist von der Generalversammlung über Antrag des Direktionskomitees zu beschließen.

§ 5

Verbandsorgane

- 1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Das Direktionskomitee
 - c) Die Rechnungsprüfer
 - d) Das Schiedsgericht
- 2) Die Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung kann als Präsenz- oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Generalversammlung mindestens einmal jährlich – in der Regel am Sitz des Verbandes – an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Generalversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Generalversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Direktionskomitee entscheidet über die Form der Generalversammlung und teilt diese in der Einladung zur Generalversammlung mit.
- 2) Auf Beschluss des Direktionskomitees oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag, oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- 3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor deren Zusammentritt beim Verband schriftlich eingebracht werden. Der in Aussicht genommene Termin für die ordentliche Generalversammlung ist mindestens sechs Wochen vor diesem Termin bekanntzugeben.
- 4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Präsident, bei Verhinderung seine Stellvertreter (§ 10, Abs. 4) durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben die Art, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen bzw. die notwendigen Einwahldaten sowie die Tagesordnung bekanntzugeben.

- 5) Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem von ihm hierfür bestimmten Stellvertreter. Ist auch dieser und der andere Stellvertreter verhindert, so hat das älteste stimmberechtigte Mitglied des Direktionskomitees den Vorsitz zu führen.
- 6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 7) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlussfähigkeit, so tritt die Generalversammlung eine Stunde später neuerlich zusammen und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Verbandes erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- 9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Juristische Personen als Mitglieder werden bei der Abstimmung in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch äußere Zeichen wie durch das Erheben der Hand oder entsprechende elektronische Willensbekundung des jeweiligen Stimmberechtigten. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder ist die Abstimmung durch schriftliche Stimmzettel durchzuführen.
- 10) Über jede Generalversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dem Protokoll müssen insbesondere die Tagesordnung, die Gegenstände der Generalversammlung und die gefassten Beschlüsse zu entnehmen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Schriftführer eigenhändig zu unterschreiben und allen ordentlichen Mitgliedern in der Folge zuzusenden und bei der nächsten Generalversammlung, sofern es von ordentlichen Mitgliedern keine Protokollanmerkungen gibt, mehrheitlich zu genehmigen.

§ 7

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- c) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Direktionskomitees (§ 8) und der Rechnungsprüfer (§ 13)
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und assoziierte Mitglieder
- e) Entscheidung über Berufung gegen die Ablehnung oder Streichung eines Mitgliedes
- f) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen
- g) Änderung der Statuten und freiwillige Auflösung des Verbandes

- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Direktionskomitees und dem Verband
- i) Entlastung der Mitglieder des Direktionskomitees
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Die Generalversammlung kann einen gewesenen Präsidenten des Verbandes, falls er sich Verdienste um den Verband erworben hat, mit einfacher Mehrheit zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit wählen.

Der Ehrenpräsident hat das Recht, nicht nur an der Generalversammlung, sondern auch an den Sitzungen des Direktionskomitees beratend teilzunehmen. Er hat jedoch kein eigenes Stimmrecht.

§ 8

Das Direktionskomitee

- 1) Das Direktionskomitee besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder des Verbandes bzw. deren Bevollmächtigten gewählt werden. Dem Direktionskomitee steht das Recht zu, für die laufende Funktionsperiode sich im Bedarfsfalle durch Kooptierung bis auf elf Mitglieder zu ergänzen, deren nachträgliche Bestätigung der nächsten Generalversammlung zusteht.
- 2) Die Funktionsdauer des Direktionskomitees beträgt drei Jahre. Ausscheidende oder frühere Mitglieder des Direktionskomitees können wiedergewählt werden.
- 3) Das Direktionskomitee wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, zwei Stellvertreter des Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassenwart, sowie je einen Stellvertreter für den Schriftführer und den Kassenwart.
- 4) Die Mitglieder des Direktionskomitees können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 5) Das Direktionskomitee tritt nach Bedarf zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Direktionskomitees oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfall kann der Präsident das Direktionskomitee jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- 6) Die Einberufung zu den Sitzungen haben der Präsident, bei Verhinderung seine Stellvertreter (§ 10, Abs. 4) vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 7) Der Vorsitz in den Sitzungen des Direktionskomitees obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem von ihm hierfür bestimmten Stellvertreter. Ist auch dieser und der andere Stellvertreter verhindert, so hat das älteste anwesende Mitglied des Direktionskomitees den Vorsitz zu führen.
- 8) Die Beschlussfähigkeit des Direktionskomitees ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Direktionskomitees zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9) Das Direktionskomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Über jede Sitzung des Direktionskomitees ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen, den Mitgliedern des Direktionskomitees zu senden und bei der nächsten Sitzung des Direktionskomitees zur Beglaubigung vorzulegen.

§ 9

Aufgaben des Direktionskomitees

Dem Direktionskomitee obliegt die Leitung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Direktionskomitee folgende Aufgaben zu:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlags
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- f) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind

§ 10

Obliegenheiten einzelner Verbandsfunktionäre

- 1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden, dritten Personen sowie als Repräsentant des Verbandes bei internationalen Verbänden. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der statuarischen Bestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Direktionskomitees den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Direktionskomitees unterliegen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und über die Sitzungen des Direktionskomitees.
- 3) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen einschließlich der Einberufungsschreiben und Bekanntmachungen des Verbandes werden vom Präsidenten allein, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten – ab einem den Verein über EUR 5.000,- verpflichtenden Rechtsgeschäft - betreffen, gemeinsam mit dem Kassenwart gefertigt. Bei Verhinderung des Präsidenten können an dessen Stelle die beiden Stellvertreter gemeinsam fertigen. Ein verhinderter Stellvertreter kann durch ein durch den Präsidenten nominiertes Mitglied des Direktionskomitees ersetzt werden. Bei Verhinderung des Präsidenten genügt in Geldangelegenheiten die Fertigung eines Stellvertreters gemeinsam mit dem Kassenwart.

§ 11

Vorbereitende Behandlung einzelner Aufgaben

- 1) Zur vorbereitenden Behandlung einzelner Aufgaben kann das Direktionskomitee Arbeitsgruppen bilden und Fachleute heranziehen.
- 2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus mehreren Mitgliedern des Verbandes. Mit der Leitung jeder Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Direktionskomitees betraut werden.
- 3) Sowohl das Direktionskomitee als auch die Arbeitsgruppen können sich der Unterstützung von Fachleuten bedienen, die nicht selbst Mitglieder des Verbandes sind.

§ 12

Generalsekretariat

- 1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und zur Unterstützung der Verbandsfunktionäre sowie zur Verwahrung der Urkunden und sonstigen Belege kann vom Präsidenten am Sitz des Verbandes ein Generalsekretariat eingerichtet werden.
- 2) Das Generalsekretariat ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden.
- 3) Die Kompetenzen und Aufgaben des Generalsekretariates werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung wird vom Präsidenten erstellt und dem Direktionskomitee zur Genehmigung vorgelegt. Die Geschäftsordnung kann nur im Einvernehmen mit dem Direktionskomitee geändert werden.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

- 1) Den beiden Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, sie werden von der Generalversammlung ebenfalls für 3 Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Verbandes Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
- 3) Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Direktionskomitees sein.
- 4) Die Rechnungsprüfer können jederzeit von der Generalversammlung enthoben werden.
- 5) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 14

Das Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer vom Direktionskomitee bestimmten Frist zwei Mitglieder des Verbandes oder Bevollmächtigte von Mitgliedern des Verbandes als Schiedsrichter namhaft macht. Diese bestellen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei einer Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein.
- 5) Die Entscheidung eines Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- 2) Sollte bei der angesetzten Generalversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so kann mittels eingeschriebenen Briefes frühestens 14 Tage nach diesem Termin eine neue Generalversammlung einberufen werden. In der Tagesordnung muss der Auflösungsantrag enthalten sein. Bei dieser neuerlichen Generalversammlung ist keine Mindestquote der Anwesenden erforderlich.
- 3) Wird die freiwillige Auflösung des Verbandes beschlossen, so hat diese Generalversammlung, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, gleichzeitig mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst allgemeinen gemeinnützigen Zwecken.